



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

RICHTLINIEN

FÜR DEN BEANTRAGUNGSPROZESS DER ZUSCHUSSGEWÄHRUNG FÜR FANPROJEKTE NACH DEM NKSS (DFB/DFL)

Stand: 27.06.2025 mit Geltung ab 01.01.2026



1. FÖRDERGEGENSTAND

In Umsetzung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) sind der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL“), stellvertretend für die Clubs und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der DFB, stellvertretend für die Vereine der 3. Liga, die Regionalligavereine und auch für Vereine unterhalb der Regionalliga bereit, sich mit 50% an den Gesamtkosten der in ihren Städten bereits bestehenden oder noch einzurichtenden Fanprojekte zu beteiligen, soweit sämtliche in diesen Richtlinien geregelten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Fördersumme nicht einseitig ohne Absprache mit DFL/DFB durch den öffentlichen Geldgeber verändert wird; dabei hängt die Tragung der Kosten im Verhältnis zwischen DFL und DFB im Einzelnen von dem jeweiligen Standort ab. Die Fanprojektkonzepte haben sich auf Grundlage des NKSS an allgemein anerkannten sozialpädagogischen Konzepten zu orientieren.

DFL und DFB fördern anteilig

- im Jahr 2026 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von maximal EUR 165.000,00
- im Jahr 2027 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von maximal EUR 170.000,00
- im Jahr 2028 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von maximal EUR 175.000,00

pro Fanprojekt unabhängig von der Spielklassenzugehörigkeit.

Die Förderung erfolgt nur dann, wenn sichergestellt ist, dass auch die beiden anderen Zuschussgeber – Kommune und Bundesland – ebenfalls insgesamt mindestens EUR 60.000,00 beitragen und jeweils gemeinsam mindestens in gleicher Höhe wie DFB/DFL Förderbeiträge leisten (50:50 Finanzierung).

Die Richtlinien gelten bis auf Weiteres vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028. Nachfolgend ist der Beantragungsprozess geregelt. DFB und DFL werden alle Anträge wohlwollend prüfen, ein rechtlicher Anspruch auf die Förderung ergibt sich aus der Antragstellung jedoch nicht.

2. ANTRAGSTELLUNG

Fanprojekt und Fanprojekt-Träger haben einen gemeinsam abgestimmten Antrag im Onlineportal für Fanprojektanträge zu stellen. Dort sind alle für den Antrag relevanten Informationen und Dokumente zu hinterlegen. Zu diesem erhalten sowohl ein Verantwortlicher des Fanprojekt-Trägers als auch die Fanprojekt-Leitung einen Zugang. Der Gesamtantrag für das laufende Kalenderjahr muss bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres gestellt werden. Der Antrag zur Auszahlung der 2. Rate ist bis spätestens zum 15. Juli eines jeden Jahres ebenfalls im Online-Portal für Fanprojektanträge zu stellen. Die Mittel werden im Falle der Bewilligung i.d.R. in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der 2. Rate ist nur möglich, wenn alle Antragsunterlagen vollständig im Onlineportal eingestellt sind. Bei verspätet eingereichten Anträgen können die Fördermittel gekürzt werden.

Voraussichtliche Erhöhungen der Fördersummen von Seiten der Kommune und/oder Bundesland sind vom Fanprojekt-Träger in der genauen Höhe bis spätestens zum 15.07. des Vorjahres im Onlineportal anzugeben. Ein Anspruch auf Erhöhung der Fördermittel von DFL bzw. DFB besteht nicht. Später angezeigte Erhöhungen können im Folgejahr nicht berücksichtigt werden.

Sollten die beim Fanprojekt anfallenden Kosten aufgrund von gemeinsam genutzten Ressourcen nicht eindeutig zuzuordnen sein, gilt die Arbeitszeitverteilung je Fanszene/Bezugsverein als Schlüssel für die Höhe der zu stellenden Anträge bei DFB und DFL. Die geplante Arbeitszeitverteilung aller hauptamtlichen Mitarbeitenden in Voll- und Teilzeit für das beantragte Kalenderjahr ist in dem Antrag darzulegen.

DFB/DFL behalten sich vor, in Ausnahmesituationen (wie beispielsweise bei begründeten Anzeichen für die Nichterfüllung von Vorgaben aus dem NKSS oder für die Nichterteilung des Qualitätssiegels für Fanprojekte nach dem NKSS) nach Beratung mit den anderen Geldgebern und dem Lenkungskreis des NKSS Auszahlungen an die Fanprojekte zurückzuhalten. Sollte es keinen aktuellen Qualitätssiegelvergabeprozess geben, gilt für die Förderung das letzte ausgestellte Qualitätssiegel weiterhin.

Im Aufbau befindliche Fanprojekte müssen bis zum 15.07. des Vorjahres ihren Erstantrag per E-Mail an DFL und DFB gestellt haben (nicht über das Onlineportal), um im Folgejahr von DFL bzw. DFB gefördert werden zu können.

3. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Im Onlineportal sind nachstehende Angaben und Unterlagen einzustellen bzw. hochzuladen. Bei Erstanträgen im Rahmen der Neueinrichtung eines Fanprojekts (gemäß Ziffer II. letzter Absatz) sind diese Angaben und Unterlagen per E-Mail einzureichen:

- eine aktuelle Aufstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter (berufsspezifische Qualifikation bei Erstantrag) unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit im Projekt, der tariflichen Eingruppierung (vergleichbare Eingruppierung nach Tarif, falls außertariflich entlohnt wird) und der Zeiträume der Beschäftigung der Mitarbeiter (Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit im Fanprojekt). Für ehrenamtliche Mitarbeiter sind die Zeiträume der Beschäftigung und die Tätigkeiten aufzuführen;
- geplante Aufgaben und Ziele;
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das beantragte Haushaltsjahr;
- eine Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres;
- Verwendungsnachweise des vorherigen Antragszeitraums; bei möglichen Abweichungen zu den Verwendungsnachweisen für die öffentliche Hand sind DFL bzw. DFB hierüber schriftlich, außerhalb des Onlineportals, zu informieren;
- Unterlagen über die Beantragung von Mittelerhöhungen bei der öffentlichen Hand, sofern vorhanden;
- Nachweise über die Finanzierungszusagen der Stadt und des Landes für das beantragte Haushaltsjahr;
- Tätigkeitsbericht bei Anträgen auf Weiterbewilligung, welcher aktuelle Angaben zum Träger und zum Beirat des Fanprojekts beinhaltet;



- bei Erstanträgen ein Konzept;
- die Erklärung des Antragstellers, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und dass der Zuschuss für die Erfüllung der Aufgaben des Fanprojektes verwendet wird.

Strukturelle, personelle und finanzielle Änderungen, die für die Bewilligung der Zuwendung relevant sind, sind unverzüglich bei DFL und DFB anzuzeigen und zusätzlich, spätestens zur Beantragung der 2. Rate, im Onlineportal für Fanprojekt-Anträge zu erfassen.

Für die Standorte der 3. Liga und den Ligen darunter gilt: Der Förderbeitrag des DFB kann aus steuerrechtlichen Gründen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn bis zum 15. Januar des zu fördernden Jahres ein Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid (jeweils nicht älter als 5 Jahre) oder, falls bisher kein Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid erteilt wurde, ein Bescheid nach § 60a AO (nicht älter als 3 Jahre) des Fanprojektträgers vorliegt.

4. BEWILLIGUNGEN UND ZAHLUNGEN

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt jeweils für die Dauer des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (1. Januar bis 31. Dezember). Die Mittel werden i.d.R. in zwei Raten ausgezahlt.

Nicht verwendete Fördermittel eines Jahres müssen anteilig an den fördernden Verband zurückgezahlt werden, es sei denn es liegt bis zum 30. November ein zu prüfender Antrag für plausible Sonderanschaffungen oder -maßnahmen beim Zuwendungsgeber (DFB/DFL) vor. Bis zu einer Bagatellgrenze von 0,5% der anrechenbaren, förderfähigen Mittel von DFB und DFL des jeweiligen Fanprojektes wird verbandsseitig von einer Rückzahlung der Fördermittel des jeweiligen Verbandes abgesehen.

Stand: 27.06.2025 mit Geltung ab 01.01.2026